



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Marlene Reich
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-24979/2017-22

Weiz, am 02.01.2018

Ggst.: Primas Brigitte,
8190 Birkfeld, Gschaid 1,
Gastgewerbebetrieb (Gasthaus);
KM - VH-Tag 18.01.2018.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 18. Jänner 2018, um 09:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle

Mit Eingabe vom **21. Dezember 2017** hat Frau Brigitte Primas, wohnhaft in 8190 Birkfeld, Gschaid 1, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Gastgewerbebetriebes (Gasthaus) in 8190 Birkfeld, Gschaid 1, auf den nunmehrigen Grundstücken Nr. **•1** und **1/4**, **KG Gschaid bei Birkfeld**, Marktgemeinde Birkfeld, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: Errichtung Gasthaus mit Küchenbetrieb

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0077305 • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
 § 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter: **Mag. Ronald MÜLLWISCH**
 bautechnischer Amtssachverständiger: **Ing. Hubert MAIER**
 maschinentechnischer Amtssachverständiger: **Ing. Robert GRUBER**

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Ergeht an:

- 1.) Frau **Brigitte Primas**, 8190 Birkfeld, Gschaid 1,
- 2.) die **Marktgemeinde in 8190 Birkfeld**, Hauptplatz 13,
mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel, und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.
Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist **mit Anschlag- und Abnahmevermerk** dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen.
Nach § 355 GewO 1994 ist die Gewerbebehörde verpflichtet, die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen (siehe § 74 Abs 2 GewO) zu hören.
- 3.) das **ARBEITSINSPEKTORAT STEIERMARK – Dienststelle Graz 8041 Graz**, Liebenauer Hauptstraße 2-6/D,
mit dem Ersuchen um Teilnahme,
z. H. Herrn Ing. Martin FELDBACHER,
Plansatzes "A" wurde bereits mit Kundmachung vom 27.12.2017 übermittelt,
- 4.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Oststeiermark in 8230 Hartberg**, Rochusplatz 2,
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur,
wegen Entsendung eines bautechnischen Amtssachverständigen,
z. H. Herrn Ing. Hubert MAIER,
Plansatzes "B" wurde bereits mit Kundmachung vom 27.12.2017 übermittelt,
- 5.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Steirischer Zentralraum in 8020 Graz**, Bahnhofgürtel 77,
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur,
wegen Entsendung eines maschinentechnischen Amtssachverständigen:
z. H. Herrn Ing. Robert GRUBER,
Plansatzes "C" wurde bereits mit Kundmachung vom 27.12.2017 übermittelt,
- 6.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Oststeiermark in 8230 Hartberg**, Rochusplatz 2,
Referat Straßenbau und Verkehrswesen,

zusätzlich per E-Mail an:

- 7.) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 14**,
Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit,
8010 Graz, Wartingergasse 43,
für den Landeshauptmann der Steiermark als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
an folgende E-Mail-Adresse: abteilung14@stmk.gv.at,
- 8.) das **ARBEITSINSPEKTORAT STEIERMARK – Dienststelle Graz 8041 Graz**, Liebenauer Hauptstraße 2-6/D,
an folgende E-Mail-Adresse: graz@arbeitsinspektion.gv.at.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Marlene Reich
(elektronisch gefertigt)